

Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein Rainbow House of Hope Uganda e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts `Steuerbegünstigte Zwecke` der Abgabenordnung. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg unter der Nummer VR 670396 eingetragen, und hat seinen Sitz in Schopfheim. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit. Hier insbesondere die ideelle und materielle Unterstützung des Rainbow House of Hope Uganda. Das Rainbow House of Hope in Kampala und Maya im Wakiso-District/Uganda ist eine registrierte Nicht-Regierungs-Organisation. Diese Institution und ihre Mitarbeiter leisten sozialpädagogische Arbeit mit benachteiligten Kindern und Jugendlichen und deren Eltern, um Armut und Benachteiligung als Folge von Unterentwicklung zu lindern.

2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 AO sowie durch die Einrichtung eines Spendernetzwerks und Aufklärungs- und Informationsarbeit. Die satzungsgemäße Mittelverwendung im Ausland ist durch entsprechende Unterlagen nachzuweisen.

§ 3 Selbstlosigkeit

1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person des öffentlichen Rechts werden. Über die Fälligkeit und Höhe des Mitgliederbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss vom Verein oder bei Nicht-Bezahlung des Jahresbeitrags trotz einmaliger schriftlicher Mahnung. Der Schriftform ist auch per E-Mail genüge getan. Die Mitgliedschaft kann mit einer vierwöchigen Frist zum Ende eines Kalenderquartals gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftliche Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht auf Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschlussbeschluss.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern. Diese vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB jeweils mit Einzelvertretungsbefugnis. Beschlüsse des Vorstands werden einstimmig gefasst.

Die Wahl des Vorstands erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch beide Vorstände gleichberechtigt vertreten. Beide Vorsitzende führen die laufenden Vereinsgeschäfte.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

Der Vorstand hat Anspruch auf die Erstattung von Reisekosten in der Höhe der jeweils geltenden steuerlichen Pauschalen, soweit es den finanziellen Möglichkeiten des Vereins entspricht und im Vorfeld von der Mitgliederversammlung genehmigt wurde. Ebenso kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Haushaltslage von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, dass das Vorstandsamt entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrags oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr.26a EStG ausgeübt wird.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich durch den Vorstand einberufen. Der Schriftform ist mit einer E-Mail genüge getan. Mit der Einladung muss eine vom Vorstand festgelegte Tagesordnung oder der Versammlungsgrund mitgeteilt werden. Sie erfolgt als Präsenz- oder Onlineveranstaltung.

Die Mitgliederversammlung hat u.a. folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung
- Wahl des Vorstandes
- Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden von einem bei der jeweiligen Mitgliederversammlung zu bestimmenden Protokollführer protokolliert.

Der Vorstand hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 30 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

Beschlussfähig ist die Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens 4 Mitgliedern.

§ 8 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Jugendhilfe Ostafrika e.V. mit Geschäftsstelle in Karlsruhe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Schopfheim, den 08.05.2021